

Berlin, 24. Oktober 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Festlegung der Bundesnetzagentur zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)

Versionsnummer: 2.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Zu den Eckpunkten der MiSpeL-Festlegung	3
2.1	Klarstellung des voraussichtlichen Zeitplans.....	4
2.2	Massentaugliche Umsetzung der Messkonzepte.....	5
2.3	Pauschalmodell und Vereinfachung für Anlagen bis 30 kW	6
2.4	Berücksichtigung der Betriebssicherheit der Verteilnetze.....	6
2.5	Tenorentwurf.....	6
2.5.1	Exkurs: Speicher und Herkunftsnachweise	7
2.5.2	Anwendungszeitraum und Einbettung in weitere Verfahren	8
2.6	Allgemeine Hinweise zu beiden Anlagen des Festlegungsentwurfs	8
2.6.1	Gesonderter Bilanzkreis	9
2.6.2	Abwicklung der Umlageprivilegierung bei MiSpeL-Anwendung.....	9
2.6.3	Anlage 1 – redaktionelle Anmerkungen	9
2.6.4	Anlage 2 – Kapitel 8 Besonderheiten bei unterjähriger Inanspruchnahme der Pauschaloption.....	10
2.7	Weitere Hinweise.....	10
2.7.1	Abgrenzungsoption	10
2.7.2	Abhängigkeiten zur AgNes.....	10

1 Vorbemerkung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) begrüßt, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) am 18. September 2025 das [Festlegungsverfahren zur „Marktintegration von Speichern und Ladepunkten \(MiSpeL, Az.: 618-25-02\)“](#) eröffnet hat, das die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen durch das „Solarpaket“ und das „PV-Spitzenengesetz“ zur Speicherflexibilisierung, insbesondere in §§ 19 Abs. 3 ff. EEG, verfolgt. Der BDEW befürwortet die Nutzung des überwiegend noch ruhenden Potenzials von Speichern unter den Prämissen einer sicheren und zuverlässigen Stromversorgung sowie ausreichender Umsetzungsfristen für die betroffenen Marktakteure im Rahmen des Änderungsmanagements der Marktkommunikation. In diesem Zusammenhang regt der BDEW an, einen Rahmen zu setzen, der den Anforderungen an alle betroffenen Markttrollen Rechnung trägt. Eine funktionierende Umsetzung setzt voraus, dass massengeschäftstaugliche Lösungen mit auskömmlichen Fristen festgelegt und kosteneffizient umgesetzt werden können. Hierfür sind erhebliche Vereinfachungen erforderlich.

Der BDEW begrüßt zudem, dass die BNetzA weitere rechtssichere Rahmenbedingungen für das bidirektionale Laden und Anreize für die wirtschaftliche Nutzung schafft. Bidirektionales Laden ist eine attraktive Mehrwertdienstleistung für VerbraucherInnen und eine sinnvolle Flexibilitätsoption in einem zunehmend dezentralen und von Strom aus dargebotsabhängigen Erneuerbaren Energien (EE) geprägten Stromsystem. Der vorliegende Festlegungsentwurf stellt Ladepunkte nun mit stationären Speichern gleich und ermöglicht eine bilanzielle Unterscheidung von Netz- und EE-Strom, unter Beibehaltung der EEG-Förderfähigkeit. Auf diese Weise können Fahrzeuge aktiv am Strom- und Energiemarkt teilnehmen und VerbraucherInnen erhalten weitere Anreize für den Umstieg auf die Elektromobilität.

2 Zu den Eckpunkten der MiSpeL-Festlegung

Der BDEW nimmt im Folgenden zum Tenorentwurf, zur Anlage 1 (Abgrenzungsoption) und Anlage 2 (Pauschaloption) Stellung.

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Prozesse technisch umsetzbar, massentauglich, betriebsstabil und wirtschaftlich tragfähig sind. Die MiSpeL-Festlegung greift in bestehende Mess- und Kommunikationsprozesse ein. Eine realistische Zeitplanung, klare Verantwortlichkeiten und abgestimmte technische Standards sind unerlässlich, um für alle von der Festlegung betroffenen Wertschöpfungsstufen echten Mehrwert zu stiften. Insbesondere Messstellen in einer Kundenanlage müssen datentechnisch verbunden und vom identischen Messstellenbetreiber betrieben werden.

Im Bereich der Elektromobilität gilt es insbesondere auf eine Kompatibilität der vorherrschenden Datenprotokolle zu achten (insbesondere OCPP 2.0.1 und ISO 15118-20), um die im Rahmen von MiSpeL erforderlichen Mess-, Kommunikations- und Bilanzierungsprozesse interoperabel und eichrechtskonform abbilden zu können.

Die Umsetzung der MiSpeL-Prozesse verursacht insbesondere bei den Verteilnetzbetreibern erhebliche Aufwände (u.a. IT-Entwicklung, Prozessumstellung, Schulung, Qualitätssicherung). Diese Kosten sind im aktuellen Regulierungsrahmen nicht vorgesehen und können nicht verursachungsgerecht refinanziert werden. Die MiSpeL-Festlegung sollte daher ausdrücklich auf eine kostenneutrale Umsetzung für Netzbetreiber ausgelegt sein. Andernfalls muss die BNetzA im Rahmen der Anreizregulierung sicherstellen, dass die entstehenden Aufwände als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt werden.

2.1 Klarstellung des voraussichtlichen Zeitplans

Für die produktive Umsetzung der MiSpeL müssen Lieferant, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber relevante Informationen automatisiert und maschinenlesbar austauschen. Dafür sind einheitliche, standardisierte Datenformate erforderlich, die angepasst und verbindlich veröffentlicht werden, sodass sie in allen IT-Systemen der Marktteilnehmer konsistent implementiert werden können. Das von der BNetzA definierte Änderungsmanagement (EDI@Energy „Allgemeine Festlegungen“, Version 6.1c vom 01.10.2025, Kap. 2.5) regelt das Verfahren ab Veröffentlichung der angepassten EDI@Energy-Dokumente zur Marktkonsultation. Die vorgelagerte Ableitung und Dokumentation der fachlichen Änderungen ist dort nicht beschrieben und benötigt zusätzlich vier Monate.

Die Umsetzung der MiSpeL-Festlegung in der Marktkommunikation folgt einem festen Zeitplan, der davon abhängt, ob neben den MiSpeL-Dokumenten auch BK6-Dokumente (GPKE/WiM) geändert werden müssen. **Müssen BK6-Dokumente angepasst werden, müssen MiSpeL und die relevanten BK6-Dokumente spätestens bis zum 01.04.2026 veröffentlicht sein;** darauf aufbauend können die angepassten EDI@Energy-Dokumente am 01.08.2026 zur Konsultation gestellt werden, am 01.10.2026 veröffentlicht werden und der produktive, automatisierte Datenaustausch am 01.04.2027 starten. Erfolgt die Veröffentlichung der benötigten Unterlagen erst bis spätestens 01.10.2026, verschieben sich diese Meilensteine auf 01.02.2027 (Konsultation), 01.04.2027 (Festlegung) und 01.10.2027 (Produktivstart). Damit ist sichergestellt, dass einheitliche, maschinenlesbare Formate vorliegen und alle Marktteilnehmer ausreichend Zeit für Implementierung und Tests haben.

2.2 Massentaugliche Umsetzung der Messkonzepte

Die beschriebenen Messkonzepte und Abrechnungslogiken sind in ihrer Komplexität derzeit nicht flächendeckend massentauglich. Die Folge sind erhebliche Herausforderungen bei den Verteilnetzbetreibern und den Messstellenbetreibern, welche die Messkonzepte umsetzen und die relevanten Messdaten berechnen müssen. Die Kombination aus Messwertübertragung, Formelberechnung, Bilanzierung und Abrechnung in beiden Stromflussrichtungen verlangt eine in der Praxis unrealistische Fehlerfreiheit bei den Messwerten. Bereits geringe Abweichungen führen allerdings zu Inkonsistenzen in den Marktprozessen.

Die Vielfalt bestehender Messkonzepte und Marktregeln erfordert **im ersten Schritt** ein sehr genaues Verständnis der Stromflüsse innerhalb der bestehenden Kundenanlage. Kleine Installationsbetriebe verfügen oft nicht über die notwendige Kenntnis zur korrekten Umsetzung der komplexen Stromflussmodelle. So führt die große Variantenvielfalt zu großem Abstimmungs- und Prüfaufwand. Dies birgt ein erhebliches Fehlerrisiko für Verteilnetz- und Messstellenbetreiber bzw. mit Blick auf die ermittelten Messwerte.

Im zweiten Schritt erfordert das gestaffelte Zusammenwirken der Marktprozesse für Messwerterfassung, Berechnungsformel sowie Abrechnung in beiden Stromflussrichtungen einen in der Praxis unrealistischen Grad an Fehlerfreiheit bei den beteiligten Marktpartnern. Es stellt sich insbesondere die Frage, wie die Netzbetreiber und Lieferanten bei den dargestellten Berechnungsketten und Varianten die Anforderung an eine nachvollziehbare Abrechnung erfüllen sollen. In Summe bestehen durch die Komplexität und die Variantenvielfalt Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit beider Optionen als Massenprozess.

Für Massenprozesse wäre daher eine **deutliche Vereinfachung** erforderlich. So könnten ein oder zwei Messkonzepte und ein einfaches Abrechnungsmodell vorgegeben werden. Entscheidend für den Erfolg ist weiterhin, dass die **Umsetzung von Anfang an die Nutzung der Marktprozesse gebunden** ist.

Die MiSpeL-Festlegung sollte eine verbindliche Einbettung in die bestehenden elektronischen Marktprozesse vorsehen. Manuelle Mitteilungswege (Formulare, Einzelfallmeldungen) sind zu vermeiden.

Der BDEW regt an, dass die BNetzA im Rahmen des MiSpeL-Festlegungsverfahrens eine massengeschäftstaugliche Abwicklung für alle Marktakteure vorschreibt. Der gegenwärtige Entwurf der Festlegung sieht nur eine jeweils für die einzelnen Marktteilnehmer anzuwendende Lösung vor, aber keine massengeschäftstaugliche. **Hierfür ist eine weitere, fortgeschriebene Festlegung der BK6 erforderlich.**

Des Weiteren ist im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Abwicklung und Abrechnung der beiden Modellvarianten (Pauschal-/Abgrenzungsoption) eine kontinuierlich hohe

Datenqualität ("wahre Werte") der benötigten 15-Minuten-Messwerte sowohl für die Richtigkeit der Berechnung als auch die Akzeptanz der Kunden zwingend erforderlich. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um die tatsächlich gemessenen Werte oder um Ersatzwerte handelt. In der Praxis besteht hier noch Handlungsbedarf. Zum Thema Messwertqualität steht der BDEW in enger Abstimmung mit der BNetzA.

2.3 Pauschalmodell und Vereinfachung für Anlagen bis 30 kW

Der BDEW begrüßt, dass die Umlageprivilegierung nach § 21 Abs. 1 bis 5 EnFG gemäß den Konsultationsunterlagen der Bundesnetzagentur und Nr. 3 des Entwurfs des Festlegungstextes der Bundesnetzagentur auch dann erhalten bleiben soll, wenn ein Speicherbetreiber das Pauschalmodell wählt, vorausgesetzt, er hält insbesondere die Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis der saldierungsfähigen Netzeinspeisung nach Anlage 2 des Festlegungsentwurfs ein.

Da für Kleinanlagen die Direktvermarktung eine erhebliche organisatorische und finanzielle Herausforderung darstellt, sowohl hinsichtlich der Vermarktung der Strommenge, also auch hinsichtlich der Entgelte für den Strombezug eines entsprechenden Kleinspeichers, behält sich der BDEW vor, an anderer Stelle diese Kosten für entsprechende Netzentgelte, Stromsteuer und Konzessionsabgaben zu kommentieren.

2.4 Berücksichtigung der Betriebssicherheit der Verteilnetze

Die marktliche Flexibilisierung von Speichern und Ladepunkten darf die Betriebssicherheit der Verteilnetze nicht gefährden. Insbesondere in der Niederspannung kann das gleichzeitige marktgetriebene Ein- und Ausspeichern erhebliche Lastschwankungen erzeugen.

Der BDEW geht davon aus, dass die Problematik der Gewährleistung der Betriebssicherheit von Verteilnetzen dann, wenn sie nicht durch die MiSpeL-Festlegung geregelt werden kann, durch andere gesetzliche Maßnahmen oder BNetzA-Festlegungen behoben wird.

2.5 Tenorentwurf

Der BDEW stimmt den Überlegungen im Tenorentwurf zur Anwendbarkeit der Veräußerungsform Marktprämie und sonstige Direktvermarktung zu.

Ebenso stimmt der BDEW den Ausführungen der BNetzA zur entsprechenden Anwendung von weiteren EEG-Vorgaben zu Zuordnung und Mitteilungspflichten zu und teilt die Auffassung, dass rechtlich Mischstromspeicher, die die Pauschal- oder Abgrenzungsoption in Anspruch nehmen, keine „Anlagen“ im Sinne von § 3 Nr. 1 2. HS. EEG 2023 sind.

2.5.1 Exkurs: Speicher und Herkunftsnachweise

Die Frage der Anwendbarkeit der gefundenen Lösungen für die Abgrenzung von Strommengen auch für den anteiligen Erhalt von Herkunftsnachweisen ist nicht Gegenstand der MiSpel-Festlegung und übersteigt den gesetzlichen Auftrag. Der BDEW weist in diesem Zusammenhang aber auf eben diese **gesetzliche Disparität zwischen dem Anlagenbegriff nach § 3 Nr. 1 und den Fördervoraussetzungen in § 19 Abs. 3 bis 3b EEG 2023** hin:

Nach **§ 3 Nr. 1, 2. Alternative, EEG 2023** gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die *ausschließlich* aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, als Anlage im Sinne der ersten Alternative der Regelung. Mischspeicher, die Strom sowohl aus EEG-Anlagen als auch aus dem Netz als Graustrom beziehen, sind wegen des Ausschließlichkeitsprinzips folglich keine solchen Anlagen. Sie wären aber nach Maßgabe der kommenden MiSpel-Festlegung berechtigt, für den EEG-Stromanteil eine EEG-Förderung zu verlangen, soweit sie den Strom in das Netz einspeisen. Bereits dies ist schon ein **gesetzlicher Widerspruch**, da eine Nicht-EEG-Anlage eine EEG-Förderung erhalten könnte.

Offenkundig wird dies aber bei der **Berechtigung zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen**: § 79 Abs. 1 EEG 2023 berechtigt das Umweltbundesamt, nur für Strom aus „Anlagen“ im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2023, also aus „reinen“ EEG-Anlagen und „reinen“ EEG-Speichern, Herkunftsnachweise auszustellen. Das bedeutet, dass dieser Anlagenbegriff auch für die Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) und dieser nachgelagert für die Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien (HkRNDV) gilt. Dementsprechend sind **Mischspeicher keine „Anlagen“** im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2023. Für den EEG-Strom aus diesen Anlagen dürften Betreiber dieser Speicher zwar den Strom im Rahmen der geförderten Direktvermarktung (Marktprämie) vermarkten. Dieser Strom darf aber nicht über einen Direktvermarktungs-Bilanzkreis für die „sonstige Direktvermarktung“ als Strommenge, der für die Generierung von EE-Herkunftsnachweisen an Letztverbraucher verkauft wird, vermarktet werden, selbst wenn der Speicher die Vorgaben der kommenden MiSpel-Festlegung einhält. Insoweit besteht eine Ungleichbehandlung zu sonstigen EEG-Strommengen in der sonstigen Direktvermarktung. Im Sinne der Stromkennzeichnung würden diese Strommengen daher weiterhin Graustrommengen bleiben, was der Funktion des § 19 Abs. 3a bis 3c EEG 2023 i.V. mit der kommenden BNetzA-Festlegung im Sinne der systemdienlichen Nutzung des Batteriespeichers und gleichzeitigen angemessener Vermarktung der Grünstromeigenschaft der ungeförderten Anlage entgegensteht, gerade diese grüne Eigenschaft zu erhalten. Dies erfordert dann eine entsprechende Anpassung von § 3 Nr. 1, 2. Alt, EEG 2023.

Der BDEW hat hierauf auch aktuell in der laufenden Energierechts-Novelle hingewiesen. Eine Verlagerung dieser Änderung in die kommende EEG-Novelle wird nach aktuell wahrnehmbarem Zeitplan der EEG-Novelle zu spät kommen, da die BNetzA-Festlegung des vorliegenden Festlegungsverfahrens wahrscheinlich vor Abschluss der EEG-Novelle in Kraft treten wird. Daher sollte § 3 EEG 2023 im Zug der laufenden Energierechts-Novelle entsprechend angepasst werden.

2.5.2 Anwendungszeitraum und Einbettung in weitere Verfahren

Die Abgrenzungsoption kann erst mit Wirksamwerden der Festlegung in der Praxis angewandt werden. Für die Pauschaloption ist zusätzlich eine beihilferechtliche Genehmigung erforderlich. Dementsprechend kann die Pauschaloption auch erst nach einer entsprechenden beihilferechtlichen Genehmigung durch die KOM und damit nur für die Zukunft angewandt werden.

Es ist zu beachten, dass die Menge der relevanten Anlagen zu Beginn der Umsetzung der MiSpEL nicht sehr hoch sein dürfte. Nach der Festlegung müssen die Anlagen zunächst in die neue Vermarktungsform gemeldet werden. Voraussetzungen sind zudem, dass der Speicher bereits installiert und das entsprechende Messkonzept auch rechtzeitig umgesetzt ist.

Zudem sind für die Einführung der Abgrenzungs- und Pauschaloptionen umfangreiche Anpassungen in den IT-Systemen der Netzbetreiber und des Messstellenbetreibers erforderlich, die im Rahmen des etablierten Änderungsmanagements der Marktkommunikation (1.4. und 1.10.) abgebildet werden sollten. Diese Änderungen müssen mit anderen anstehenden Marktentwicklungen, insb. mit den Vorgaben und Aufwänden zum MaBiS-Hub, abgestimmt und harmonisiert werden, um Doppelinvestitionen zu vermeiden. Für den Messstellenbetreiber bedeutet die Umsetzung der MiSpEL einen Aufwand für ca. zwei Jahre, da die Umsetzung mit Einführung des MaBiS-Hub (Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten) über diesen erfolgt.

Aus diesen Gründen fordert der BDEW neben realistischen Umsetzungsfristen eine sorgfältige Ausarbeitung der für die Branche notwendigen Festlegung.

2.6 Allgemeine Hinweise zu beiden Anlagen des Festlegungsentwurfs

Der BDEW bittet in den Konsultationsdokumenten Anlage 1 und Anlage 2 um Präzisierung, dass das Abrechnungsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Diese eindeutige Definition sorgt für Vereinfachung und beugt unterschiedlichen Interpretationen im Markt vor.

2.6.1 Gesonderter Bilanzkreis

Für den gesonderten Bilanzkreis ist ggf. ein gesonderter Zeitreihentyp durch die BK 6 zu definieren, um aufzuzeigen, dass dieser Bilanzkreis per Zuordnungsermächtigung ausschließlich die erzeugende Marktlokation / Tranche nach MiSpeL bilanzieren kann.

Gemäß Kapitel 3 (5) ist die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle für die Inanspruchnahme der Marktprämie nach der Abgrenzungsoption/Pauschaloption in einem **gesonderten** Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis nach § 20 S. 2 EEG zu bilanzieren. Der BDEW versteht dies so, dass damit im Rahmen von MiSpeL ein **zusätzlicher**, gesonderter Bilanzkreis notwendig ist.

Etwaige neue Zeitreihentypen sind Gegenstand der BNetzA Festlegung MaBiS der BK 6.

2.6.2 Abwicklung der Umlageprivilegierung bei MiSpeL-Anwendung

Die im Rahmen der MiSpeL erlangten Umlageprivilegien sind durch den Netzbetreiber gegenüber dem Netznutzer zu gewähren. Im Fall, dass diese Privilegierung vom Netzbetreiber gegenüber dem die verbrauchende Marktlokation beliefernden Lieferanten gewährt wird, sollte die Abwicklung der Privilegierung durch die Beschlusskammer 6 im Wege einer entsprechenden Festlegung festgelegt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die bestehende Ausprägung der Netznutzungsrechnung durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 mit der MiSpeL-Abrechnung harmonisiert wird. Des Weiteren ist dadurch sichergestellt, dass nur die Lieferanten, die in Zeiträumen einer in der MiSpeL befindlichen Marktlokation zugeordnet waren, MiSpeL-Rechnungen erhalten. Darüber hinaus sorgt diese Separierung dafür, dass die Anpassungen in den Abrechnungssystemen für die Marktteilnehmer einfach gehalten werden.

2.6.3 Anlage 1 – redaktionelle Anmerkungen

Kapitel 5.2.3 Formeln zur Bestimmung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste (Basisfälle A1 und A4)

$$(13)_{A1} = (10) \cdot (12)_{F1}$$

F1 muss A1 heißen.

Der BDEW bittet um Korrektur der Formel.

2.6.4 Anlage 2 – Kapitel 8 Besonderheiten bei unterjähriger Inanspruchnahme der Pauschaloption

„GM Grenzwert-relevante Monate – Kalendermonate des Rumpffjahres, soweit es sich dabei um die Monate April, Mai, Juni, Juli, August oder September handelt (GM: Grenzwert-relevante Monate)“

Der grenzwert-relevante Monat muss zum grenzwert-relevanten Tag geändert werden, sodass für die Monate April – September anstatt des Monatswertes von 83 ein Tageswert von X definiert wird, um die Vorgaben der GKPE Teil 2 untermonatlicher Wechsel von DV zu DV zu ermöglichen. Siehe hierzu 2.1.1 UC: Lieferbeginn (Fristen für die Anmeldung (Prozessschritt 1) bei EEG-Marktlokationen und Tranchen von EEG-Marktlokationen).

2.7 Weitere Hinweise

2.7.1 Abgrenzungsoption

Bei der Berechnung der privilegierungsfähigen Speicherverluste werden Speicherverluste anteilig den in der Batterie eingespeicherten EE-Mengen zugeordnet. So erfolgt lediglich eine anteilige Befreiung für den nicht-EE-Anteil. Dies ist eine Schlechterstellung gegenüber eines Stand-Alone-Speichers, bei dem der gesamte Speicherverlust des Netzbezuges privilegiert ist. Dies ist im Fall von EE-Speicher-Kombinationen ohne Eigenverbrauch nicht konsistent.

Des Weiteren führt die Umstellung von Monatsmarktwert auf Jahresmarktwert nach 3 Nr. 5 bei Bestandsanlagen zu einer Verschlechterung der Marktprämienzahlungen. Dies reduziert den Anreiz bei Bestandsanlagen mit Monatsmarktwert in Speicher zu investieren.

2.7.2 Abhängigkeiten zur AgNes

Es ist bereits bekannt, dass durch das Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgelt-systematik Strom (AgNes) weitreichende Veränderungen auf den Markt zukommen. Diese können ggf. Auswirkungen auf die Abrechnung von Umlagen haben und somit Anpassungen an der geplanten Umlagenbefreiung in der MiSpeL-Festlegung hervorrufen. Wir bitten die BNetzA zu prüfen, wie die Systeme ineinandergreifen und welche Wechselwirkungen sie enthalten. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass aufgrund zeitlich nachgelagerter Entscheidungen die gerade erarbeitete Festlegung bereits wieder neu gefasst werden muss.

Gleiches gilt, wie schon unter 2.5.2 genannt, für das laufende Verfahren zu MaBis. Es sind unbedingt Doppelarbeiten zu vermeiden.

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner

Asma Rharmaoui-Claquin
Geschäftsbereich Erzeugung und Systemin-
tegration
+49 30 300 199-1318
asma.rharmaoui-claquin@bdew.de

Maximilian Grey
Abteilung Energienetze und Regulierung
+49 30 300 199-1125
maximilian.grey@bdew.de

Constanze Hartmann
Abteilung Recht
+49 30 300 199-1527
constanze.hartmann@bdew.de